



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion B
Transparenz

Der Direktor, m.d.W.d.G.b.

Brussels,
SG.B.4/EK/mbp - sg.dsg2.b.4(2015)4462758

Per Einschreiben mit Rückschein

Herrn Guido STRACK
Allerseelenstrasse 1n
D - 51105 Cologne

Kopie per E-Mail:

ask+request-2224-95d0ac72@asktheeu.org

**ERSTANTRAG AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN GEMÄß VERORDNUNG 1049/2001
(GESTDEM 2015/4425)**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 18. August 2015, in der Sie gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission („Verordnung 1049/2001“) ¹ einen Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten stellen.

Ich beziehe mich weiterhin auf unseren Antrag zur Präzisierung und Beschränkung des Umfangs Ihres Erstantrags vom 4. September 2015, Ihre Antwort vom 8. September und unser Warteschreiben vom 10. September 2015.

1. GEGENSTAND IHRES ERSTANTRAGS

Mit Ihrem an das Generalsekretariat gerichteten Erstantrag vom 18. August 2015, *unter Bezugnahme auf Verordnung 1049/2001 und unter Hinweis auf die vorläufigen Schlussfolgerungen "zu den Erklärungen der Kommission (1),(3) und (7)" in der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 13.08.2015 im Verfahren 1457/2014/(KM)PMC beantragten Sie Zugang zu:*

a. den vollständigen, also allen in ARES gespeicherten Daten (d.h. alle vorhandenen (Meta-)Daten – einschließlich aber nichtbeschränkt auf die Dokument Registrierungs- Metadaten gemäß Annex IV.1.1. nach SEC(2009)1643 – für alle nachfolgend aufgelisteten Dokument und die ihnen zugeordneten Anlagen/Attachments, sowie außerdem die Filing-(Meta-)Daten - einschließlich aber nicht beschränkt auf die Dokument Registrierungs- Metadaten gemäß Annex IV.1.2. und VI.1.3. nach SEC(2009)1643 - der „filing plan headings“ und „files“ denen sie zugeordnet wurden) für die folgenden Dokumente:

¹ OJ L 145 of 31.5.2001, p. 43.

- ARES (2015) 19643
- ARES (2015) 23393
- ARES (2015) 63223
- ARES (2015) 78931
- ARES (2015) 96251

Diese Dokumente waren nicht Gegenstand Ihres Antrags, der zu der Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 13.08.2015 im Verfahren 1457/2014/(KM)PMC geführt hat;

b. den ARES Kern-(Meta-)Daten (d.h. die Dokument Registrierungs-Metadaten gemäß Annex IV.1.1. nach SEC(2009)1643 und soweit vorhanden den Daten der Felder "Procedure", "Filing Reference", "Attachments Number of", sowie außerdem die Filing-(Meta-)Daten gemäß Annex IV.1.2. und IV.1.3. nach SEC(2009)1643 – der „filing plan headings“ und „files“ denen sie zugeordnet wurden) für

b.1. die Dokumente ARES(2014) 196493 bis 196499 (jeweils einschließlich), die auch Gegenstand Ihres Antrags vom 12 März 2014 waren, der Gegenstand der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 13.08.2015 im Verfahren 1457/2014/(KM)PMC war;

und

b.2. für alle ARES Dokumente mit dem Registrierungsdatum 24.06.2015. Diese Dokumente waren nicht Gegenstand Ihres Antrags, der Gegenstand der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 13.08.2015 im Verfahren 1457/2014/(KM)PMC war;

c. sowie außerdem Zugang den ARES Kern-(Meta-)Daten (d.h. die Dokument Registrierungs-Metadaten gemäß Annex IV.1.1. nach SEC(2009)1643 und soweit vorhanden den Daten der Felder "Procedure", "Filing Reference", "Attachments Number of", sowie außerdem die Filing-(Meta-)Daten gemäß Annex IV.1.2. und IV.1.3. nach SEC(2009)1643 – der „filing plan headings“ und „files“ denen sie zugeordnet wurden) für alle ARES Dokumente mit einem Registrierungsdatum zwischen dem 01.04.2015 und dem 30.06.2015 die unter den Heading_Code "02.02.03.005" bzw. einem zugehörigen Untercode eingeordnet sind.

Per Schreiben vom 4. September 2015 hat Ihnen die Kommission mitgeteilt, dass die folgenden Dienststellen als Verfasser der jeweilig unter 1.a. angeforderten Dokumente ermittelt wurden:

- ARES (2015) 19643 – PMO Assmal²
- ARES (2015) 23393 – PMO Assmal
- ARES (2015) 63223 – PMO Assmal
- ARES (2015) 78931 – REA³ PDM
- ARES (2015) 96251 – PMO Assmal

² Eine Applikation von "Joint Sickness Insurance Scheme Online".

³ Research Executive Agency.

In unserem Schreiben vom 4. September 2015 wurden Sie gefragt, ob Sie nach der Identifizierung der Dienststellen Ihre Anfrage für alle fünf oben genannten Dokumente aufrechterhalten möchten, oder ob Sie stattdessen nur an einer Auswahl davon interessiert seien.

Sie wurden weiter darauf aufmerksam gemacht, dass Ihr Antrag, und insbesondere Ihre Anfrage, die Metadaten aller am 24. Juni 2015 registrierten Dokumente zu bekommen, eine große Anzahl von Dokumenten betrifft, die in die Tausende geht. Gemäß dem Ergebnis einer ersten Suche der Dienststellen, wurden am 24. Juni 2015 20.101 Dokumente von den Dienststellen der Kommission registriert: davon wurden 4.252 direkt in Ares registriert, 2.236 wurden mit Hilfe von AresLook registriert (automatische und manuelle Registrierungen). Der Rest wurde in verschiedenen integrierten Systemen registriert, darunter 11.113 Dokumente von PMO Assmal. Da Sie mindestens fünf Metadaten pro Dokument anfordern (z.B. solche, die die Felder "procedure", "filing reference", "attachments number of", "filing plan headings" und "files" beinhalten), beträgt die Gesamtzahl der angeforderten Metadaten mindestens 100.505.

Wir haben Ihnen die Arbeitsschritte erklärt, die erforderlich sind, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Dabei würde die Arbeitsbelastung für die Bearbeitung dieses Antrags, anhand von vorläufigen Schätzungen, auf mindestens 136 Arbeitstage geschätzt.

Gemäß Artikel 6 (2) und (3) der Verordnung 1049/2001, wurden Sie gebeten, den Umfang Ihres Antrags deutlich zu reduzieren, sodass die Kommission ihn innerhalb der (erweiterten) Frist von 30 Arbeitstagen nach der Verordnung 1049/2001 bearbeiten kann. Andernfalls, wurden Sie gebeten, entweder Kriterien zu identifizieren, die der Kommission erlauben würden, Prioritäten in Bezug auf die beantragten Metadaten zu setzen, oder der Kommission einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der zu einer Lösung im Einklang mit der Rechtsprechung der EU-Gerichte führen könnte.

Mit Ihrer E-Mail vom 8. September 2015 haben Sie der Kommission mitgeteilt, dass die geschätzten Zeitangaben aus Ihrer Sicht nicht überzeugend sind. Sie haben weiterhin Ihren Antrag hinsichtlich des Registrierdatums 24.06.2015 wie folgt eingegrenzt:

- i. Die Dokumente, die im System „PMO Assmal“ registriert wurden, haben Sie aus diesem Antragsteil herausgenommen;
- ii. Hinsichtlich der übrigen Dokumente haben Sie ein Unterscheidungsmerkmal angegeben, d.h. Endung der ARES Nummer der Dokumente mit einer 5 oder nicht:
 - Für alle Dokumente deren ARES Nummer mit einer 5 endet halten Sie beim ursprünglichen Antragsumfang fest;
 - Für alle Dokumente deren ARES Nummer mit einer anderen Ziffer endet beschränken Sie Ihren Antrag nunmehr auf die Metadaten (a), (c) und (i) aus Annex IV.1. von SEC(2009)1643. Diese Daten sollten, aus Ihrer Sicht, stets ohne Schwärzungen lieferbar sein.

Hinsichtlich der übrigen Dokumente, halten Sie an Ihrem Antrag in vollem Umfang fest.

2. BEWERTUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ihr jetziger Antrag erfolgte nach der Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 13. August 2015 im Falle 1457/2014. Diese bezog sich auf die Metadaten der Dokumente Ares (2014) 196493 bis 196499 hinsichtlich Ihres Antrags vom 12. März 2015. Alle anderen Dokumenten die Sie jetzt beantragen, waren weder Gegenstand einer früheren Entscheidung der Kommission über Zugang zu Dokumenten noch Gegenstand der Entscheidung des Europäischen Beauftragten.

2.1. Ares Metadaten für die Dokumente Ares (2015) 19643, 23393, 63223, 78931 und 96251 (Punkt 1.a.)

Hinsichtlich der betroffenen Metadaten folgender Dokumente:

- ARES (2015) 19643 – PMO Assmal
- ARES (2015) 23393 – PMO Assmal
- ARES (2015) 63223 – PMO Assmal
- ARES (2015) 78931 – REA PDM
- ARES (2015) 96251 – PMO Assmal

teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Antrag für die Metadaten des Dokuments ARES (2015) 78931 an die REA übermittelt wurde, die allein für die Entscheidung über den Zugang zu diesen Dokumenten zuständig ist, da die Kommission keine Kopie der genannten Metadaten besitzt.

Der Rest dieses Teils Ihres Antrags betrifft Dokumente, die von der Applikation ASSMAL 2 generiert wurden, und auf die nur die betroffenen Benutzer Zugang haben können. Es ist deswegen nicht möglich Ihnen Zugang auf diese Dokumente zu gewähren, weil die Kommission nicht über Sie verfügt.

2.2. Ares Metadaten für Ares Dokumente (2014) 196493 bis 196499 (Punkt 1.b.1 dieser Entscheidung)

Nach eingehender Prüfung Ihres erneuten Antrags konnten wir keine Veränderung in der Rechts- oder Sachlage im Vergleich mit der Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 2014 zu Ihrem Zweitantrag GESTDEM 2014/679 feststellen. Deswegen bestätige ich hiermit die Schlussfolgerung der Kommission in Bezug auf diese Dokumente, die in ihrer Entscheidung vom 3. Oktober 2014 unter Punkt 4.1.3. enthalten ist. Die Entscheidung vom 3. Oktober 2014 hat inzwischen Rechtskraft erlangt und ein neuer Antrag, der dieselben Dokumente betrifft, ist daher unzulässig.

Die Kommission hat in der rechtskräftigen Entscheidung vom 3. Oktober 2014 Folgendes ausgeführt:

Soweit Sie "Kern-Meta-Daten" von allen Dokumenten der Nummern-Serie ARES(2014)196493 bis 196499 begehren, so handelt es sich hier erkennbar um eine willkürlich herausgegriffene Nummern-Serie. Die jeweils mit den einzelnen ARES- Nummern verbundenen Dokumente stehen in keinem Zusammenhang miteinander, da die ARES-Nummern eine nach der anderen in der Folge der Einspeisung in die Datenbank durch die verschiedenen Dienststellen der Kommission erfolgt.

Für jede individuelle Suche eines Dokumentes der Nummern-Serie, wenngleich zahlenmäßig begrenzt, ist die Identifizierung des Autorendienstes der die einzelnen Dokumente in ARES registriert hat. Es bedarf weiterhin einer Auswertung ihres Inhaltes und einer Bewertung, gemeinsam mit dem Autorendienst, aber auch jeder anderen Dienststelle, der das Dokument zu Informationszwecken oder zur Bearbeitung zugeschrieben wurde, ob Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 gelten.

Zudem beziehen sich Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung auf "Anträge auf Zugang zu einem Dokument" im Sinne eines konkreten oder mehrerer zusammengehöriger Dokumente, die angefordert werden können, und nicht auf ein unbestimmtes "Fischen" nach Dokumenten.

In Ihrer Entscheidung vom 13. August 2015 hat die Europäische Bürgerbeauftragte folgende vorläufigen Schlussfolgerungen ausgeführt:

(1) The Commission has not invoked any provision in Regulation 1049/2001 that would allow it to reject as inadmissible a request for access to documents on the ground that these documents had been chosen at random.

(2) The Commission has not established, to the standard exacted by the case-law of the EU courts, that dealing with the complainant's requests for access would constitute a disproportionate workload for the Commission.

(3) The Commission has not established that no partial access could be granted to documents it has not yet disclosed.

Hinsichtlich dieser drei Punkte möchten wir daher einige ergänzende Ausführungen machen:

Die Schlussfolgerung der Kommission, dass Ihr Antrag in diesem Punkt unzulässig bzw. unbegründet ist, basiert auf folgenden Erwägungen: Erstens auf der Tatsache dass dieser Punkt bereits rechtskräftig durch die Entscheidung der Kommission zu Ihrem Zweitantrag in der Sache GESTDEM 204/679 entschieden wurde. Zweitens, auf der Interpretation von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001, wonach ein unbestimmtes "Fischen" nach Dokumenten nicht als "Antrag auf Dokumenten" im Sinne der Verordnung zu qualifizieren ist. Drittens, auf der Erwägung, dass ein Antrag auf Zugang zu Daten oder Dokumenten nach einer willkürlich ausgewählten Nummern-Serie missbräuchlich ist.

Das Recht auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung 1049/2001 umfasst, seinem Bestimmungszweck nach keine Anträge auf wahllosen Zugang zu einer Serie von Dokumenten oder zu Dokumenten mit bestimmtem Ausstellungsdatum. Solche Anträge tragen nicht zum Ziel der Transparenz, Legitimität und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger bei und behindern gleichzeitig die ordnungsgemäße Arbeit der Kommissionsdienststellen (einschließlich der Bearbeitung anderer Anträge).

In diesem Zusammenhang möchte ich auch hervorheben, dass Sie seit 2004 gegenüber der Kommission 71 Anträge auf Zugang zu Dokumenten gestellt haben, allein 16 Anträge in 2014. Fast alle Ihrer Anträge waren sehr umfangreich, weit formuliert und/oder betrafen eine große Anzahl von Dokumenten. Dazu kam die Arbeit der Dienststellen der Kommission in Bezug auf ihre Beschwerden an die Europäische Bürgerbeauftragte und Ihre Klagen vor Gericht. Die Europäische Beauftragte hat aufgeführt, dass sie seit 2010 etwa 24 Beschwerden eingereicht haben, 14 Beschwerden allein im Jahre 2014. Die Kommission hat sich mit zehn Klagen, die Sie in

Zusammenhang mit Zugang zu Dokumenten betreffenden Fällen vor dem Gericht erster Instanz und dem Europäischen Gerichtshof erhoben haben, beschäftigt. Um Ihnen zu der Ausübung Ihrer Rechte zu verhelfen, haben die Kommissionsdienste kontinuierlich an Ihren Erst- und Zweitanträgen auf Zugang zu Dokumenten, ihren Beschwerden an die Europäische Bürgerbeauftragte und an Ihren Klagen gearbeitet. Allerdings ist die Kommission ein öffentlicher Dienst mit begrenzten Ressourcen und muss die Anträge auf Zugang zu Dokumenten so bearbeiten, dass der Zweck der Verordnung gegenüber der Öffentlichkeit nicht verfehlt wird und Anträge auf Zugang zu Dokumenten anderer Antragstellern ordnungsgemäß bearbeitet werden können.

Das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz der Europäischen Union, der für alle Instrumente des EU-Rechts, einschließlich der Verordnung 1049/2001, anwendbar ist. Die Entscheidung der Kommission basiert auf diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch bei der Anwendung der Verordnung 1049/2001 anwendbar ist. Nach ständiger Rechtsprechung, ist eine missbräuchliche Berufung auf das Gemeinschaftsrecht nicht erlaubt⁴. Ihr Antrag auf Daten oder Dokumente betrifft offensichtlich willkürlich herausgegriffene Nummern-Serien. Es ist zu bemerken, dass Sie bei diesem Antrag einmal dieselbe und einmal eine andere willkürlich ausgewählte Nummernserie oder Datum beantragt haben. Daraus schließen wir, dass Sie offensichtlich nicht am Inhalt bestimmter Dokumente interessiert sind. Wir sind daher der Auffassung, dass Ihre Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die willkürlich ausgewählte Nummern-Serien oder Zeiträume betreffen, eine zweckwidrige Inanspruchnahme des Rechts auf Zugang zu Dokumenten darstellen und deswegen missbräuchlich sind.

Jeder Unionsbürger hat das Recht, einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Kommission zu stellen; die Bearbeitung Ihrer zahlreichen Anträge ist der Beweis dafür, dass die Kommission Sie zu Ihrem Recht auf Zugang zu Dokumenten verholfen hat. Allerdings ist die Kommission durch ihre Aufgabe verpflichtet, missbräuchliche, auf "Fischen" ausgerichtete, und offensichtlich zweckwidrige, zufällige Anträge als solche zu qualifizieren und sie als unbegründet zurückzuweisen. Es darf nicht hingenommen werden, dass ein einziger Antragsteller die Arbeitskraft der Kommissionsdienste von anderen Anträgen abhält.

2.3. Ares Metadaten für Ares Dokumente mit dem Registrierungsdatum 24.06.2015 (Punkt 1.b.2 und 1.ii)

Ihre Anträge zu diesen Punkten waren nicht in Ihrem Antrag vom 12. März 2014 enthalten und waren deswegen nicht Gegenstand der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten.

Was den ersten Punkt betrifft, haben Sie sich mit Ihrem E-Mail vom 8. September 2015 für eine Einschränkung Ihres Antrags entschieden, indem Sie "PMO Assmal" Dokumente ausgenommen haben und für die übrigen Dokumente ein weiteres Unterscheidungsmerkmal eingeführt haben, d.h. ob deren ARES Nummer mit einer 5 endet oder nicht:

⁴ Vgl. u. a. Urteile vom 12. Mai 1998 in der Rechtssache C-367/96, Kefalas u. a., Slg. 1998, I-2843, Randnr. 20, vom 23. März 2000 in der Rechtssache C-373/97, Diamantis, Slg. 2000, I-1705, Randnr. 33, und vom 3. März 2005 in der Rechtssache C-32/03, Fini H, Slg. 2005, I-1599, Randnr. 32.

- Für alle Dokumente deren ARES Nummer mit einer 5 endet hielten Sie beim ursprünglichen Antragsumfang fest;
- Für alle Dokumente deren ARES Nummer mit einer anderen Ziffer endet beschränkten Sie Ihren Antrag nunmehr auf die Metadaten (a), (c) und (i) aus Annex IV.1. von SEC(2009)1643. Diese Daten sollten, aus Ihrer Sicht, stets ohne Schwärzungen lieferbar sein.

Ihre Anträge zu diesen Punkten betreffen zufällig ausgewählte Zeiträume. Die Einschränkung selbst ist eine willkürliche Auswahl, die unseres Erachtens keiner Logik folgt. Wir betrachten daher Ihren Antrag in diesen Punkten aus den Gründen, die oben ausgeführt wurden, ebenfalls als rechtsmissbräuchlich.

Im Übrigen, würde die Bearbeitung Ihres Auftrages in diesen Punkten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten. Der Gerichtshof hat im Urteil Strack gegen Kommission in der Sache C-127/13 wiederholt, dass die Organe in besonderen Fällen, in denen der Umfang der Dokumente, zu denen Zugang beantragt wird, oder der Umfang der zu schwärzenden Stellen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, das Interesse des Antragstellers gegen die mit der Bearbeitung des Zugangsantrags verbundenen Arbeitsbelastung abwägen können, um das Interesse an einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu schützen.

Mit unserem Schreiben vom 4. September 2015 wurden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass Ihr Antrag, die Metadaten aller am 24. Juni 2015 registrierten Dokumente zu bekommen, eine große Anzahl von Dokumenten betrifft, die in die Tausende geht. Gemäß dem Ergebnis einer ersten Suche der Dienststellen, wurden am 24. Juni 2015 20.101 Dokumente von den Dienststellen der Kommission registriert: davon wurden 4.252 direkt in Ares registriert, 2.236 wurden mit Hilfe von AresLook registriert (automatisch und manuelle Registrierungen), der Rest wurde in verschiedenen integrierten Systemen registriert, darunter 11.113 Dokumente von PMO Assmal. Da Sie mindestens fünf Metadaten pro Dokument anfordern (z.B. solche, die die Felder "procedure", "filing reference", "attachments number of", "filing plan headings" und "files" beinhalten), beträgt die Gesamtzahl der angeforderten Metadaten mindestens 100.505. Der Arbeitsaufwand wurde Ihnen detailliert dargestellt und die Arbeitsbelastung Ihres Antrags wurde auf mindestens 136 Arbeitstage eingeschätzt, wenn die zuständigen Beamten ausschließlich an diesem Antrag arbeiten würden, was nicht der Fall ist. Die Einschränkungen die sie vorgeschlagen haben, sind zufällig und beschränken den Arbeitsaufwand der Kommission nicht erheblich.

Unter den besonderen Umständen dieses Falles, d.h. angesichts des missbräuchlichen Charakters Ihres Antrags, wäre diese Arbeitsbelastung in der Tat unverhältnismäßig. Dies gilt insbesondere, wenn man das Recht anderer Antragsteller berücksichtigt eine fristgerechte Antwort auf ihre Anträge auf Zugang zu Dokumenten zu bekommen.

Diese Angaben beziehen sich auch auf Punkt 2 der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten.

2.4. Metadaten für alle ARES Dokumente mit einem Registrierungsdatum zwischen dem 01.04.2015 und dem 30.06.2015 unter Heading_Code "02.02.03.005" (Punkt 1.c dieser Entscheidung)

Diese beantragten Dokumente betreffen die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001. Die Anzahl dieser Dokumente wofür Sie

die Metadaten, zu denen Sie die Metadaten beantragen, ist 468.

Im Gegensatz zu anderen Punkten Ihres Antrags, rechtfertigen die überschaubare Anzahl der Dokumente und der bestehende inhaltlicher Zusammenhang in diesem Fall den Aufwand, Ihnen die geforderten Metadaten zugänglich zu machen (s. Anhang I).

Dabei sind die personenbezogenen Daten von Beamten die nicht zur höheren Führungsebene gehören unter Anwendung der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001 herausgenommen worden. Diese Daten wurden herausgenommen und nicht geschwärzt, damit es möglich bleibt, Ihnen, wie beantragt, eine Excel Datei Ihnen zur Verfügung zu stellen Nach Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b, der Verordnung 1049/2001 gilt:

„Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung [...] der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten [beeinträchtigt würde]“.

Nach Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b, der Verordnung 1049/2001 muss der Zugang zu einem Dokument oder einem Teil davon verweigert werden, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den EU-Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁵ niedergelegt.

Wird der Zugang zu Dokumenten beantragt, die personenbezogene Daten enthalten, findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Anwendung⁶. Gemäß Artikel 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gelten als personenbezogene Daten "*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person*" [...]. Die Namen und Funktionen der Kommissionsbediensteten als Teil der Metadaten zu denen Sie Zugang erbeten haben, sind unzweifelhaft als persönliche Daten im Sinne von Artikel 2 (a) der Verordnung 1049/2001 anzusehen. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache C-465/00 festgestellt hat, kommt es "grundsätzlich nicht in Betracht berufliche Tätigkeiten [...] vom Begriff des Privatlebens auszunehmen"⁷.

Gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden personenbezogene Daten dem Antragsteller nur dann übermittelt, wenn dieser die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist, und kein Grund zur Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden könnten. Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Im vorliegenden Fall haben Sie keine Notwendigkeit dargelegt, diese personenbezogene Daten erhalten müssen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Freigabe dieser personenbezogenen Daten nicht die berechtigten Interessen der betroffenen Bediensteten beeinträchtigen. Deswegen wurden personenbezogenen Dateien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Punkt b der Verordnung 1049/2001 herausgenommen.

⁵ ABl. L 8 vom 12.1.2001, 8. 1.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Rs. C-28/08P, *Bavarian Lager*.

⁷ Urteil vom 20. Mai 2003 in den verbundenen Rs. C-465/00, C-138/01 und C-139/0, *Rechnungshof* gegen ÖRF, Rz. 73.

3. TEILWEISER ZUGANG

Ich habe ebenfalls in Erwägung gezogen, ob Ihnen gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 ein teilweiser Zugang zu denjenigen Dokumenten gewährt werden kann, soweit Ihnen dieser vollständig verwehrt wurde. Soweit der Antrag bereits als unzulässig und/oder rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen wurde, kam eine weitere Sachentscheidung nicht in Betracht. Insofern erübrigte sich auch die Prüfung, ob ein teilweiser Zugang zu den Dokumenten gewährt werden kann. Soweit der Antrag zurückgewiesen wurde, weil seine Bearbeitung unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verursachen würde, ist teilweiser Zugang nicht möglich, weil er zumindest denselben wenn nicht einen größeren Arbeitsaufwand verursachen würde. Dies gilt auch in Bezug auf die Einschränkung Ihres Antrags im Punkt 1. ii.

Diese Angaben beziehen sich auch auf Punkt 3 der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten.

4. MÖGLICHKEIT ZUR ERGÄNZENDEN AUSFÜHRUNGEN

Sollten Sie plausibel darlegen können, warum Sie an den geforderten Metadaten interessiert sind und warum dieses Interesse in Einklang mit den Zielen der Verordnung steht und nicht rechtsmissbräuchlich ist, würde die Kommission Ihren Zweitantrag auf dieser Grundlage erneut prüfen.

5. RECHTSBEHELFE

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat SG-B-4 „Transparenz“
BERL 5/327
B-1049 Brüssel
oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen,



Marianne Klingbeil